

Checkliste: Kunstsammlung und Nachfolge

Für den Kunstliebhaber und Kunstsammler stellt sich immer die Frage:

Wer führt mein Lebenswerk weiter?

KUNSTNACHFOLGE

In der Regel stehen 4 Optionen offen:

- 1. Errichtung einer Kunststiftung**
- 2. Schenkung der Kunstsammlung an ein Museum oder an eine entsprechend aufgestellte Stiftung**
- 3. Gemischte Schenkung der Kunstsammlung an einen Nachkommen**
- 4. Vererben der Kunstsammlung an einen interessierten Erben**

1. Errichtung einer Kunststiftung

- Zusammenhalt der Kunstsammlung
- pro bono-Image
- Lebzeitige Errichtung oder Errichtung von Todes wegen?
- Bestimmung Organe (Stiftungsrat und interne Aufsicht)
- Festlegung Stiftungsreglement
- Gleichstellung der Pflichterben im Verhältnis zum Erblasserwillen und zum Sondervermögen
- Steuerliche Privilegierung bei gemeinnütziger Stiftung
 - Vorprüfung Steuerbefreiung
 - Steuerabkommen für den Kunsthandelsfall notwendig

2. Schenkung der Kunstsammlung an ein Museum oder an eine entsprechend aufgestellte Stiftung

- Zusammenhalt der Kunstsammlung
 - trotz Kunstsammlungs-Umfang, der es nicht erlaubt ein eigenes Museum zu führen und / oder zu unterhalten
 - trotz Vorhandenseins von Pflichterben
- Erbrechtliche Einschränkungen: Ohne lebzeitige Klärung mit den Pflichterben bleibt das Risiko einer Herabsetzungsstreitigkeit
- Steuerliche Privilegierung bei gemeinnütziger Stiftung
 - Vorprüfung Steuerbefreiung

3. Gemischte Schenkung der Kunstsammlung an einen Nachkommen

- Zuteilung fix, im Gegensatz zur Zuweisung von Todes wegen (anfechtbare Teilungsvorschrift usw.)
- Erbrechtliche Einschränkungen
- Keine Steuerprivilegien

4. Vererben der Kunstsammlung an einen interessierten Erben

- Gefahr einer Erbstreitigkeit, wenn sich einzelne Erben zurückgesetzt fühlen
 - Bewertungs-, Herabsetzungs-, Ausgleichungs und Teilungsstreitigkeit, mit dem Risiko, dass die Kunstsammlung auf eine Auktion gelangt
 - Lösungsmöglichkeit: lebzeitige Klärung unter Einbezug aller Pflichtteilserven, u.U. mittels Erbvertrag
- Bewertungsfragen
 - Fehlender Markt
 - Teure Kunstobjekte
 - Wertschwankungen
 - Klumpenrisiko?
- Frage bei Einzelzuweisung (zur Erhaltung der Sammlung), dass
 - der begünstigte Erbe (bei unterbliebener Vorabklärung) die Kunstsammlung nicht will
 - das Volumen der Kunstsammlung den Erbanteil des betroffenen Erben „sprengt“ oder ihm zuwenig liquide Mittel ausserhalb der Sammlung zufließen
 - bei einer Zuweisung der disponiblen Quote an den „Kunsterben“ Herabsetzungs- und Ausgleichungsstreitigkeiten der anderen Erben zu befürchten sind
- Keine Steuerprivilegien.

FAZIT

- **Kunstsammlung**
 - In der Regel wird eine eigene Kunststiftung favorisiert, und zwar der Verselbständigung zwecks Zusammenhalts der Sammlung und der steuerlich vorteilhaften Möglichkeiten wegen.
 - Die erbrechtlichen Einschränkungen werden mit Vorteil durch lebzeitige Massnahmen gelöst, deren viele es gibt (Erbauskau, teilw. Erbvorbezug gegen Anfechtungsverzicht (Erbvertrag bzw. Erbverzichtsvertrag), Zuweisung von Organfunktionen in der lebzeitig errichteten Stiftung an die präsumptiven Pflichtteilserven; Schiedsklausel usw.).
 - Prävention ist besser als streiten oder heilen!
- **Einzelne Kunstwerke**
 - Für die Vermögensnachfolge von Einzelwerken wird meistens die Schenkung oder die gemischte Schenkung bevorzugt.
 - Die Zuweisung von Todes wegen transportiert auch das Streitpotential auf die Zeit nach dem Ableben; für den potentiellen Erblasser ist dies zwar menschlich angenehmer, nur steht ein Vertagung der Problemlösung im Widerspruch zu seinen Interessen einer gesicherten und geordneten Weiterführung der Kunstsammlung oder von nennenswerten Einzelwerken.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- » www.stiftungsrecht.ch
- » www.trust-recht.ch
- » www.schiedsvereinbarung.ch
- » www.schiedsgerichtsbarkeit.ch/schiedsgerichtsbarkeit-im-erbrecht